

# **Richtlinie für die Gewährung von Projektförderungen des Landes Steiermark im Bereich Familie**

Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. April 2018 über die Förderung von Projekten, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten im Bereich Familie. Diese Richtlinie wird auf Basis der Rahmenrichtlinie über die Genehmigung von Förderungen des Landes Steiermark in der geltenden Fassung erlassen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von finanziellen Mitteln des Landes Steiermark zur Förderung von Vorhaben (Projekten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten) im Bereich Familie.

## **§ 2 Zielsetzungen**

(1) Das Land Steiermark gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen zur Unterstützung der Realisierung von Projekten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten, die geeignet sind, im Sinne übergeordneter Zielsetzungen dazu beizutragen:

1. ein familiengerechtes und -freundliches Umfeld zu gestalten, in dem sich Familien in ihrer Vielfalt und in allen Generationenphasen durch bedarfsgerechte Begleitstrukturen ihren eigenen Vorstellungen entsprechend bestmöglich entfalten und entwickeln können,
2. werdende Eltern, Eltern, Großeltern, Erziehungsberechtigte und familiäre Bezugspersonen mit Erziehungs-, Betreuungs- und Begleitungsaufgaben entlang ihrer gesamten Elternschaft bzw. ihrer Begleitungsfunktion in ihrer Kompetenz zu stärken, um die individuellen Herausforderungen und Veränderungen mit denen sich Familien konfrontiert sehen, gelingend zu bewältigen,
3. Familien, ihre aktuellen Rahmenbedingungen, Herausforderungen, Interessen und Anliegen in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen und Vorschläge für die Ausgestaltung bzw. Anpassung und Weiterentwicklung von familienrelevanten Strukturen an sich ändernde Gegebenheiten zu erarbeiten und umzusetzen.

(2) Ergänzend zu den in Absatz 1 formulierten übergeordneten Zielsetzungen wird zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben, insbesondere der Beitrag zur Erreichung der folgenden spezifischen Ziele bewertet:

1. Erhöhung des Anteils von werdenden Eltern, Eltern, Erziehungsberechtigten, Großeltern und familiären Bezugspersonen in der Steiermark, die Eltern- bzw. Familienbegleitungs- und -bildungsangebote wahrnehmen,
2. Erhöhung der Chancen zur Vereinbarkeit von Familie und/oder Care-Aufgaben und Erwerbsleben für alle Elternteile und Erziehungsberechtigten,

3. Förderung der Lebbarkeit aller Familienformen,
4. Weiterentwicklung familiengerechter und familienfreundlicher Rahmenbedingungen, insbesondere auf kommunaler und regionaler Ebene, um Kindern und Jugendlichen ihren Fähigkeiten entsprechend die Chance zu geben, gelingend aufwachsen zu können,
5. Stärkung von generationenübergreifendem sozialem Zusammenhalt, Solidarität und Gemeinschaft.

### **§ 3 Förderungsgrundsätze**

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Vorhabens wird des Weiteren das Ausmaß der Berücksichtigung der folgenden Grundsätze geprüft:

1. Gesellschaftliche Heterogenität ist in einer globalisierten, vernetzten Gesellschaft Normalität. Familienrelevante Vorhaben beachten gesellschaftliche Vielfalt und beziehen diese ein – sie sind dem Prinzip Gender und Diversität verpflichtet. Diskriminierungen, stereotype Rollenbilder und Vorurteile als Barrieren für gesellschaftliche Teilhabe werden als solche erkannt und konsequent abgebaut.
2. Die Erhöhung von Chancengerechtigkeit und die Förderung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten von Familien, insbesondere von Kindern, bedeutet, dass Familien bei allen Fragen, die sie betreffen, altersadäquat mitbestimmen können und beteiligt werden – Partizipation ist selbstverständliches Grundprinzip von familienbezogenen Vorhaben.
3. Die Einbindung unterschiedlicher Personen, Institutionen, Organisationen, Verwaltungseinheiten und damit Disziplinen und Fachbereiche in die Umsetzung sowie längerfristig wirksame Prozesse kennzeichnen familienrelevante Vorhaben – sie setzen auf (bereichsübergreifende) Vernetzung und Kooperation, Synergien und Nachhaltigkeitsaspekte. Nachhaltigkeit bezieht sich dabei auf die Weiternutzung und Weiterentwicklung der Ergebnisse, die Zugänglichmachung der Projekterfahrungen sowie die Implementierung von zweckmäßigen Vorgehensweisen in relevante Strukturen, aber auch auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte.
4. Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten werden verstärkt dort angeboten, wo viele werdende Eltern, Eltern, Erziehungsberechtigte, Großeltern bzw. familiäre Bezugspersonen erreicht werden können – besonderes Augenmerk liegt auf innovativen Zugängen zur Zielgruppe, auf Regionalität und weiterer Regionalisierung.

### **§ 4 Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger**

Als Förderungsempfängerinnen und -empfänger kommen nicht gewinnorientierte physische und juristische Personen oder Einrichtungen in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der Zielsetzungen unter § 2 beizutragen und die die unter § 3 formulierten Grundsätze berücksichtigen.

## **§ 5 Förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten**

Als förderbare Maßnahmen, Projekte und sonstige Aktivitäten gelten im Einzelnen solche, die dem jeweils aktuellen Wirkungsziel des Ressorts Familie des Landes Steiermark sowie den Zielsetzungen unter § 2 zuarbeiten. Dies sind:

1. Elternbildungsangebote von Bildungsträgerinnen und -trägern nach den ZWEI UND MEHR-Qualitätskriterien für Elternbildung des Landes Steiermark,
2. Elternbegleitung durch niederschwellige Angebote,
3. innovative Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenz von werdenden Eltern, Eltern, Großeltern, Erziehungsberechtigten und familiären Bezugspersonen, die Zugänge zu bisher durch klassische Angebote nicht oder nur schwer erreichbare Zielgruppen schaffen,
4. Maßnahmen, durch welche Familien in allen Generationenphasen in ihren spezifischen Lebenswelten wahrgenommen, in der Bewältigung individueller Herausforderungen und Veränderungen gestärkt und in der Erarbeitung und Umsetzung von familiären Lösungsstrategien unterstützt werden,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbsleben, Familie und/oder Care-Arbeit für alle Elternteile und Erziehungsberechtigten,
6. Maßnahmen zur Schaffung familienfreundlicher und -gerechter Rahmenbedingungen in Gemeinden und Regionen,
7. Maßnahmen, die Familien in allen Generationenphasen ansprechen, in das gesellschaftliche Leben einbinden und in diesem Zusammenhang generationenübergreifendes und ehrenamtliches Engagement ermöglichen und fördern.

## **§ 6 Nicht förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten**

Nicht förderbar sind:

1. die allgemeine Tätigkeit bzw. die dafür notwendigen Strukturen von Einrichtungen im Kontext von Familie und Generationen, bei denen aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen eindeutig hervorgeht, dass sie ihre Kernaufgaben ohne eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie nachhaltig erfüllen können,
2. Vorhaben, die keiner der unter § 2 angeführten Zielsetzungen entsprechen und die den unter § 3 formulierten Grundsätzen nicht zuarbeiten,
3. Vorhaben, die der innerorganisationalen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen,
4. Leistungen, die im Rahmen des formellen schulischen Bildungssystems erbracht werden,
5. Vorhaben, in denen Heilslehren verbreitet werden, Propaganda und Agitation stattfinden, die auf Mitgliederwerbung für politische, religiöse und andere ideologische Gruppierungen abzielen, die der parteipolitischen Werbung, der Werbung für Religionsgemeinschaften oder der Arbeit in diesen Bereichen dienen,

6. antidemokratische, sexistische, rassistische oder andere Menschengruppen diskriminierende Angebote.

### **§ 7 Art der Förderung**

Zur Erreichung der oben genannten Zielsetzungen sind im Landeshaushalt Förderungsmittel vorgesehen, die das Land Steiermark nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit in Form von finanziellen Beiträgen für Projektkosten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten vergeben kann.

### **§ 8 Förderungsvoraussetzungen**

(1) Jede Förderung setzt unabdingbar die Erbringung einer Eigenleistung (finanzieller, materieller oder personeller Art) durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber voraus.

(2) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss bei Antragsstellung sicherstellen, dass sie/er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt und dass die Ausfinanzierung zur Erreichung des Förderungszweckes gegeben ist.

(3) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat den Nachweis zu erbringen, dass das eingesetzte Personal über die notwendigen Qualifikationen und Ausbildungen verfügt.

(4) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss zustimmen, dass ihre/seine für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen.

(5) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss zustimmen, dass ihr/sein Name oder Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel zur Erfüllung von Berichtspflichten oder für Kontrollzwecke in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

### **§ 9 Inhalt und Form des Förderungsansuchens**

(1) Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen Förderungsformulars per Email an das Förderungsmanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft einzubringen und ist von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber rechtsverbindlich zu unterfertigen.

(2) Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.

(3) Die Vorlage einer Gesamtkostenaufstellung durch die/den Förderungswerber/in ist bei jedem Förderungsansuchen verpflichtend.

- (4) Bei einem angesuchten Förderungsbeitrag von mehr als 15.000 Euro ist dem Förderungsansuchen ein ausführliches inhaltliches Konzept, ein Personalplan und ein Projektplan anzuschließen.
- (5) Bei Ansuchen über 30.000 Euro sind dem Förderungsansuchen eine Organisations- und Projektplanung anzuschließen.
- (6) Bei einem angesuchten Förderungsbeitrag von unter 2.500 Euro ist eine vereinfachte Antragstellung gemäß aktuellem Förderformular möglich, dennoch sind Ziele und Inhalte des Vorhabens nachvollziehbar darzustellen.
- (7) Ein vollständig ausgefülltes Förderungsformular ist unbedingte Voraussetzung für eine inhaltliche Beurteilung des Ansuchens.
- (8) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch allfällige Abstimmungsgespräche mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber erwachsen dem Land Steiermark keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- (9) Im Förderungsansuchen sind sämtliche erhaltene, zugesagten und angesuchten Förderungen durch andere öffentliche Stellen wie EU, Bund, Land, Gemeinde, Fonds, Kammern etc. sowie Einnahmen (Sponsoring, Spenden etc.) und Eigenmittel anzugeben.

### **§ 10 Fristen für Förderungsansuchen**

Grundsätzlich kann die Einreichung eines Förderungsansuchens laufend erfolgen, maßgeblich für den Beurteilungszeitpunkt sind die auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6 Fachabteilung Gesellschaft jeweils dargestellten Vergabetermine. Die Antragstellung hat vor Projektbeginn zu erfolgen. Ansuchen, die während oder nach Ablauf der Maßnahme gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

### **§ 11 Ausmaß der Förderung**

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der jeweils zu gewährenden Förderung bestimmt sich unter anderem aus dem Beitrag zu den Zielsetzungen gemäß § 2, der Berücksichtigung der Grundsätze unter § 3 sowie der fachlich-inhaltlichen Qualität des jeweiligen Vorhabens und auf Basis der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Die Förderung darf das für die Umsetzung des Förderungszweckes notwendige finanzielle Ausmaß nicht übersteigen; bei einem Einnahmenüberschuss ist die Förderung durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer im anteiligen Ausmaß zu refundieren.
- (4) Die Förderung hat unter Bedachtnahme auf allfällige andere Förderungsmöglichkeiten bzw. zugesagte oder bereits gewährte andere Förderungen zu erfolgen.

## **§ 12 Auszahlung der Förderung**

Der Förderungsbetrag kann als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Weitergabe von Förderungsmittel an Dritte ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Widmungs- und Verwendungszweck dies ausdrücklich festlegen.

## **§ 13 Pflichten der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers; Förderungsnachweis**

(1) Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind unverzüglich dem Förderungsmanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft bekannt zu geben. Dazu zählen etwa Änderungen des Zeitplans, Änderungen im Bereich Personal, Änderungen der inhaltlichen oder wirtschaftlichen Grundlagen etc.

(2) Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gelten, einzusetzen.

(3) Die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie/er vom Land Steiermark unterstützt wird (z.B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseausendungen, Onlineaktivitäten, in Medien etc.). Dies ist ebenfalls im Tätigkeitsbericht zu dokumentieren. Das entsprechende Ressortlogo ist auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6 Fachabteilung Gesellschaft abrufbar.

(4) Die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger hat die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel bis zu dem bei der Fördervergabe vorgegebenen Termin nachzuweisen. Darüber hinaus ist nach Abschluss des geförderten Projektes, der Maßnahme oder Aktivität ein Tätigkeitsbericht auf Basis einer vorgegebenen Vorlage (diese ist abrufbar auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6 Fachabteilung Gesellschaft) vorzulegen.

## **§ 14 Rückerstattung der Förderung**

(1) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist von der Förderungsempfängerin/vom Förderungsempfänger zurückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers erlangt wurde oder
2. die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen (§ 8) nicht erfüllt wurden oder
3. die geförderten Tätigkeiten oder die geförderten Vorhaben nicht oder nur zum Teil ausgeführt wurden oder
4. der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Land Steiermark gemäß § 13 Abs. 3 nicht erfolgt ist.

(2) Wenn die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderbetrag unterschreiten, müssen die nicht verbrauchten Förderbeiträge zurückerstattet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit 01.04.2018 in Kraft.